



Finanzbehörde Hamburg
- Steuerverwaltung -

Fach-Info

Abteilungen 51 • 52 • 53

52 – O 1000 – 003/12

14.05.2013

Inhaltsverzeichnis

Einkommensteuer

4*. Steuerbarkeit von Auszahlungen gemäß Insolvenzplan der Lehman Brothers Holding Inc.	2
5*. Berufsübliches Honorar eines Rechtsanwalts führt nicht zu außergewöhnlichen Einkünften im Sinne des § 34 Abs. 2 Nr. 4 EStG.	2
6*. Lohnsteuerabzug ab dem Kalenderjahr 2013 im Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale; Berücksichtigung eines Freibetrages nur für den Monat Dezember	3
8*. Übersicht über die Zahlen zur Lohnsteuer 2012 und 2013	3
9*. Geänderte Besteuerung von gewerblichen Immobilieneinkünften bei beschränkt steuerpflichtigen Körperschaften	4

* Diese Beiträge werden der Steuerberaterkammer Hamburg bekannt gegeben.

Einkommensteuer

4*. Steuerbarkeit von Auszahlungen gemäß Insolvenzplan der Lehman Brothers Holding Inc.

Im Zuge der Auszahlungen, die die Lehman Brothers Holding Inc. auf Grundlage des Insolvenzplans vornimmt, kam die Frage auf, wie diese ertragsteuerlich zu beurteilen sind. Die Commerzbank hat die Zahlungen in voller Höhe als Ertrag eingeordnet und entsprechend Kapitalertragsteuer einbehalten.

Dieser Einschätzung wird nach Erörterung zwischen Bund und Ländern **nicht** gefolgt.

Liegen die Insolvenzplan-Zahlungen unterhalb des Nennwerts, stellen diese eine Teilrückzahlung von Kapital dar, die als Veräußerungsgeschäft i.S.d. § 20 Abs. 2 Nr. 7 EStG zu beurteilen ist. Da der eingehenden Zahlung allerdings Anschaffungskosten in selber Höhe gegenüberstehen, beträgt der Veräußerungsgewinn stets 0 €. In Höhe der Differenz zum Nennwert der Anlage liegt ein steuerlich nicht zu berücksichtigender Forderungsausfall vor (vgl. BMF-Schreiben „Einzelfragen zur Abgeltungsteuer“ vom 09.10.2012, Rz. 60).

Beispiel:

Nennwert der Anlage	1000 €
Auszahlung nach Insolvenzplan 20% des Nennwerts	200 €
Anteilige Anschaffungskosten (20% von 1000 €)	200 €
Gewinn gem. § 20 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 EStG	0 €
steuerlich nicht zu berücksichtigender Forderungsausfall	800 €

Az.: 52 – S 2252 – 012/12

5*. Berufsübliches Honorar eines Rechtsanwalts führt nicht zu außergewöhnlichen Einkünften im Sinne des § 34 Abs. 2 Nr. 4 EStG.

In dem in juris veröffentlichten Urteil des Finanzgerichts Hamburg vom 28.09.2009, Az. 5 K 201/08 , wurde die Auffassung vertreten, dass die in dem Veranlagungszeitraum 2006 zugeflossenen Anwaltshonorare aus einer Erbrechtsangelegenheit, die sich über mehrere Jahre hingezogen hat, nicht nach § 34 EStG ermäßigt zu besteuern seien.

Mit Urteil vom 30.01.2013, Az. III R 84/11 bestätigt der BFH nunmehr diese Auffassung und greift u.a. Folgendes auf:

- Derartige Honorare stellen keine einmaligen, ungewöhnlichen Einkünfte dar. Schwankende Einnahmen sind für einen Anwalt vielmehr typisch bzw. nicht ungewöhnlich.
- Der Anwalt hat sich nicht ausschließlich dieser einen Sache gewidmet, sondern branchenüblich parallel weitere Mandate betreut.
- In der Betreuung der Erbrechtsangelegenheit ist mangels fehlender Abgrenzbarkeit von der laufenden Berufstätigkeit keine Sondertätigkeit zu sehen.

Sofern ähnlich gelagerte Verfahren ruhend gestellt wurden, kann die abschließende Bearbeitung nunmehr aufgenommen werden.

Az.: 52 – S 2290 – 012/09

6*. Lohnsteuerabzug ab dem Kalenderjahr 2013 im Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale; Berücksichtigung eines Freibetrages nur für den Monat Dezember

Die bislang auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Lohnsteuerabzugsmerkmale sollen den Arbeitgebern ab 2013 vollständig in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden. Damit der Arbeitgeber beim monatlichen Lohnsteuerabzug Änderungen der Elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) seiner Arbeitnehmer berücksichtigen kann, stellt die ELStAM-Datenbank ihm einmal monatlich Änderungslisten für seine Arbeitnehmer zum Abruf zur Verfügung. Diese Änderungslisten werden am letzten Werktag des Monats generiert und den Arbeitgebern bis zum 5. Werktag des Folgemonats zum Abruf bereitgestellt. Diese ELStAM sind grundsätzlich für die auf den Abrufzeitpunkt folgende nächste Lohnabrechnung anzuwenden.

Gemäß § 39a Abs. 2 S. 6 EStG ist ein Freibetrag auf die der Antragstellung unmittelbar folgenden Monate des Kalenderjahres gleichmäßig zu verteilen.

Daraus folgt, dass ein Freibetrag, der sich nur für Dezember auswirken soll, erst im November beantragt werden kann. Im ELStAM-Verfahren steht dieser neu beantragte Freibetrag dann mit der Änderungsliste für Dezember dem Arbeitgeber am 5. Werktag des Monats Dezember zur Verfügung. Bei einer vorschüssigen Gehaltszahlung (z. B. bei Beamten) kann dieser Freibetrag bei der Gehaltsabrechnung für den Monat Dezember allerdings nicht mehr berücksichtigt werden.

Auf Bund-/Länder-Ebene wurde daher beschlossen, die in § 39a Abs. 2 S. 6 EStG geregelte Aufteilungsmöglichkeit generell zu erweitern. Der Arbeitnehmer kann nunmehr alternativ den Zeitpunkt für die erstmalige Anwendung des Freibetrages selbst bestimmen. Hierbei wurde festgelegt, dass der Zeitraum zwischen der Abgabe des Ermäßigungsantrages bzw. der Freibetragsbildung und der Anwendung der ELStAM drei Monate nicht überschreiten darf. Hieraus folgt, dass ein Freibetrag, der z. B. nur für den Monat Dezember berücksichtigt werden soll, frühestens im Oktober beantragt werden kann.

Die Antragsformulare zur Lohnsteuer-Ermäßigung werden ab dem Kalenderjahr 2014 entsprechend angepasst.

Wann die technische Umsetzung erfolgen soll, konnte (bislang) leider nicht in Erfahrung gebracht werden. Sie werden informiert, sobald nähere Informationen vorliegen.

Az.: 52 – S 2363 – 005/12

8*. Übersicht über die Zahlen zur Lohnsteuer 2012 und 2013

In den vom BMF erstellten Übersichten sind jeweils auf zwei Seiten die verschiedenen Pausch- und Freibeträge sowie Prozentsätze für die Lohnbesteuerung zusammengefasst. Die Übersichten für die Jahre 2012 und 2013 sind in der Anlage beigelegt.

Az.: 52 – S 2330 – 002/12

**9*. Geänderte Besteuerung von gewerblichen Immobilieneinkünften bei beschränkt steuerpflichtigen Körperschaften;
Änderung des § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. f Satz 2 EStG durch das JStG 2009**

Auf Anregung des Finanzamtes Hamburg-Nord möchte ich auf folgende Rechtsänderung hinweisen:

Nach der Änderung des § 49 Abs. 1 Nummer 2 Buchstabe f EStG durch das JStG 2009 werden nicht nur auf Grund einer Veräußerung, sondern bereits durch eine entgeltliche Überlassung von inländischem Grundbesitz **gewerbliche Einkünfte und keine Vermietungseinkünfte** erzielt. Diese Fiktion der Einkünfte gilt für **beschränkt steuerpflichtige Körperschaften**, die mit einer inländischen Kapitalgesellschaft oder sonstigen juristischen Person im Sinne des § 1 Abs. 1 Nummer 1 bis 3 KStG vergleichbar sind.

Diese Fiktion hat auch Auswirkungen auf die Art der Gewinnermittlung (Buchführungspflichten), des Vorhandenseins von Betriebsvermögen, der Anwendung der Regelungen zur Zinsschranke i.S.v. § 4h EStG sowie auf das Besteuerungsverfahren. Insbesondere bitte ich bei der einheitlichen und gesonderten Feststellung der Besteuerungsgrundlagen bei Personengesellschaften, welche Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielen, auf die Fiktion der gewerblichen Einkünfte für die beschränkt Körperschaftsteuerpflichtigen und die entsprechenden Folgen beim Feststellungsverfahren zu achten. Näheres ist dem BMF-Schreiben vom 16.05.2011 (BStBl I, 530) sowie dem Erlass der OFD Münster vom 05.09.2011 (beides auch in Juris abrufbar) zu entnehmen. Ebenso sind die Grundsätze zu den sogenannten Zebragesellschaften zu berücksichtigen.

Az.: 53 – 2300 – 003/09